

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++
Nr. 06/05

Arbeitslosmeldung: Wer arbeitslos wird, muss grundsätzlich persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit vorsprechen. Eine telefonische, schriftliche oder elektronisch erstellte Mitteilung genügt nicht. Genau so wenig genügt die Arbeitslosmeldung durch einen Vertreter den gesetzlichen Anforderungen. Eine Meldung zur frühzeitigen Arbeitssuche während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn die Arbeitslosigkeit tatsächlich in den nächsten drei Monaten eintritt.

+++

Auslandsaufenthalt: Während eines längeren Auslandsaufenthalts kann die Frist für Einsprüche gegen Steuerbescheide vom Finanzamt ablaufen. Ein Antrag auf Einsetzung in den vorherigen Stand hat nur Erfolg, wenn dem Empfänger kein Verschulden nachzuweisen ist. So empfiehlt es sich, rechtzeitig einen Nachsendeantrag zu stellen oder das Finanzamt schriftlich über die Dauer der Abwesenheit zu informieren. Noch einfacher ist es, dem Steuerberater eine Empfangsvollmacht zu erteilen. Er kann dann alles Notwendige innerhalb der gesetzten Fristen veranlassen.

+++

Krankmeldungen: Wenn ein Arbeitnehmer so krank ist, dass er nicht arbeiten kann, so muss er dies seinem Arbeitgeber bereits am ersten Tag morgens mitteilen. Eine Krankmeldung fünf Stunden nach Arbeitsbeginn ist nach Ansicht verschiedener Gerichte bereits zu spät, wenn es zuvor Abmahnungen gab. Wer länger als drei Tage krank ist, muss eine Bescheinigung vom Arzt vorlegen. Dabei zählen Wochenende und Feiertage mit. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest allerdings schon am ersten Tag verlangen, sofern diese Regelung für alle Mitarbeiter gleichermaßen gilt. Während der Krankheit muss die Firma maximal sechs Wochen lang den Lohn bezahlen. Ausnahme: Selbstverschuldete Krankheiten, etwa durch einen Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss.

Eine Krankschreibung bedeutet keinen Hausarrest, soweit der Arzt keine absolute Bettruhe verordnet hat. Aktivitäten, die der Heilung dienen, sind sogar erwünscht. So kann der Arbeitgeber gegen Spaziergänge oder kleinere Besorgungen keine Einwände erheben. Das gilt auch für den Kino- oder Restaurantbesuch mit einem Gipsarm. Wenn ein Krankgeschriebener dagegen regelmäßig in seinem Garten arbeitet, droht die Kündigung. Wer krankgeschrieben ist, darf nicht trotzdem am Arbeitsplatz erscheinen. Er gefährdet damit seinen Versicherungsschutz und möglicherweise die Gesundheit seiner Kollegen.

Wenn die Krankenkasse nach sechs Wochen das Krankengeld übernimmt, gelten zwei Grenzen. Der Höchstbetrag liegt bei einem Bruttolohn von maximal 116,25 Euro pro Tag. Davon werden maximal 70 Prozent ausbezahlt. In keinem Fall liegt das Krankengeld höher als bei 90 Prozent des Nettogehalts.

Wer im Urlaub erkrankt, muss dies seinem Arbeitgeber auf die schnellstmögliche Art mitteilen. Ein ärztliches Attest hat spätestens am vierten Krankheitstag beim Arbeitgeber vorzuliegen. Zudem muss der Arbeitgeber darüber informiert werden, wo man während des Urlaubs regelmäßig zu erreichen ist. Sonst kann die Firma die Lohnfortzahlung verweigern. Gesetzlich Versicherte müssen zudem ihre Krankenkasse informieren. Denn die kann verlangen, dass sich der Versicherte bei einer ausländischen Krankenkasse meldet.

+++

Scheidung: Wer es versäumt hat seine Scheidungskosten rechtzeitig von der Steuer abzusetzen, kann dies nachholen, auch wenn die Fristen abgelaufen sind. Allerdings gilt dies nur, wenn keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Finanzgericht hat jetzt einer Lehrerin nachträglich den Abzug von 3.540 Euro Scheidungskosten als Sonderausgaben genehmigt, obwohl der Steuerbescheid schon bestandskräftig war. Der Klägerin könne kein grobes Verschulden unterstellt werden. Vielmehr würden die Steuerformulare nicht klar auf die Absetzbarkeit von Scheidungskosten hinweisen. Die Frau hatte ihre Einkommenssteuererklärung selbst ausgefüllt. Die Richter waren der Überzeugung, dass sie im Formular unter der Zeile 116 keinen Hinweis auf die korrekte steuerliche Behandlung von Scheidungskosten finden konnte. Zudem fehle in der Anleitung zum Ausfüllen der Steuerklärung das Stichwort „Scheidungskosten“.

+++

Verwarnungsgelder: Beahlt ein Arbeitgeber Verwarnungsgelder für einen Angestellten aus betrieblichem Interesse, so handelt es sich dabei nicht um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. So entschied der Bundesfinanzhof im Falle einer Verletzung des Halteverbotes.

+++

Bemessungsentgelt: Das Arbeitslosengeld bemisst sich grundsätzlich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Entstehung des Anspruchs erzielt hat. Dazu gehören auch Mehrarbeitsvergütungen und beitragspflichtige Einmalzahlungen.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH
...**die etwas andere Steuerkanzlei**

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
Tel.: 0711-779 41 0
www.bk-steuerberatung.de